



Entsorgung von Holzaschen

Dieses Merkblatt richtet sich an Privatpersonen und Betreiber von kleinen Feuerungsanlagen < 70 kW, die naturbelassenes Holz verbrennen, sowie Gemeinden und andere Vollzugsbehörden.

In Kürze:

- **Aschen sind kein Dünger, sondern belasteter Abfall.**
- **Aschen dürfen nicht in der Natur entsorgt werden.**
- **Die Entsorgung über die Grünabfuhr ist verboten.**
- **Kleinmengen werden im Kehrichtsack der KVA übergeben.**

Asche von naturbelassenem Holz ist kein Dünger

Bis heute herrscht die weitverbreitete Meinung vor, Holzasche sei ein wertvoller Dünger. Doch dies entspricht nicht den Tatsachen. Bäume nehmen Schwermetalle aus dem Boden auf und lagern sie im Holz ein. Da Asche nur noch ca. 0.5–1.5 % des Holzes ausmacht, liegen Schwermetalle wie Chrom, Nickel, Zink, Kupfer und Blei in der Asche in hundertfacher Konzentration vor. So enthält naturbelassenes Waldholz im Durchschnitt einen Chromgehalt von 0.5–5 mg/kg in der Trockensubstanz. Bei der Verbrennung oxidiert dieses zum giftigen Chromat.

Holzbrennstoffe

Naturbelassenes Holz besteht aus stückigem Holz (Scheite) aus dem Wald und Abschnitten von unbehandeltem Massivholz aus Sägereien sowie nichtstückigem Holz in Form von Hackschnitzeln, Holzpellets, Sägemehl aus Sägereien. In privaten Holzfeuerungen dürfen nur diese Brennstoffe verbrannt werden.

Abfälle und Altholz dürfen nicht verbrannt werden.

Korrekte Asche Entsorgung

Kleinmengen von Aschen aus Holzfeuerungen müssen abgekühlt im Container oder Kehrichtsack der KVA übergeben werden. Um Staubbildung zu minimieren hat sich dabei das Doppelsacksystem bewährt: Die vollständig ausgekühlte Asche in einen Plastiksack füllen und gut verschnürt im offiziellen Gebührensack verpacken. In der KVA werden die Schadstoffe durch nochmaliges Verbrennen unschädlich gemacht.

Privathaushalte



Nicht in die Grünabfuhr

Da der Gehalt an Schwermetallen in Aschen hoch, derjenige von Nährstoffen wie Kalium oder Phosphat hingegen gering ist, verbietet das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in der Vollzugshilfe zur Abfallverordnung (VVEA) für biogene Abfälle die Verwendung von Aschen für die Kompostierung oder Vergärung. Die Entsorgung jeglicher Aschen und Verbrennungsrückstände über die Grüngutabfuhr ist demzufolge verboten.

Links

«Richtig anfeuern» Holzenergie Schweiz
«Keine Abfälle in den Ofen» Holzenergie Schweiz

Kontaktadresse Kanton Uri

Amt für Umwelt
Klausenstrasse 4 · 6460 Altdorf · Telefon +41 41 875 24 30
afu@ur.ch · www.ur.ch